

Finanzordnung der Partei Die LINKE. Landesverband Sachsen

Beschluss des 1. Landesparteitage der Partei DIE LINKE. Sachsen am 14. und 15.7.2007

Grundlagen für die Finanzarbeit und die Verwaltung des Vermögens des Landesverbandes sind die Rechtsvorschriften der Bundesrepublik Deutschland, sowie das Statut und die Finanzordnung der Partei DIE LINKE, die Landessatzung, die Beschlüsse der Landesparteitage und der jeweiligen Vorstände im Landesverband.

1. Grundprinzipien der Finanzarbeit

1.1. Die Finanzen und das Vermögen des Landesverbandes dienen der politischen Tätigkeit und Handlungsfähigkeit auf allen Ebenen in Gegenwart und Zukunft. Effektivität und Sparsamkeit sind Grundprinzipien der Finanzarbeit des Landesverbandes.

1.2. Die Vorstände im Landesverbandes sind für die Einhaltung der Gesetze und die Durchführung der Beschlüsse auf dem Gebiet der Finanzen sowie für die ordnungsgemäße Verwaltung und Verwendung der finanziellen und materiellen Mittel verantwortlich.

Bei Beschlüssen von Vorständen mit finanziellen Auswirkungen über den beschlossenen Finanzplan hinaus hat die Schatzmeisterin im Landesvorstand bzw. die jeweiligen Finanzverantwortlichen der Gebietsvorstände Vetorecht.

1.3. Im Rechtsverkehr wird der Landesverband von der Landesvorsitzenden vertreten. Diese erteilt Vollmachten auf der Ebene des Landesvorstandes. Zur Ausübung von Rechtsgeschäften, mit denen Dauerschuldverhältnisse begründet werden, die zu dauerhaften und regelmäßig wiederkehrenden Zahlungsverpflichtungen führen, ist ausschließlich der Landesvorstand berechtigt. Die Vorsitzenden der Gebietsverbände können vom Landesvorstand zu Auftragserteilungen bzw. Vertragsabschlüssen im Rahmen der jährlichen Finanzplanung bevollmächtigt werden.

2. Finanzplanung und -abrechnung

2.1. Die Planung der Finanzen erfolgt durch die Vorstände der Gebietsverbände für die in ihrem Verantwortungsbereich anfallenden Einnahmen und Ausgaben. Dieser Plan ist gemeinsam durch Vorsitzende und Verantwortliche für Finanzen der Landesschatzmeisterin zur Prüfung und Abstimmung bis zum 10.10. des laufenden Jahres vorzulegen.

2.2. Der jährliche Finanzplan des Landesverbandes wird auf Vorschlag des Landesvorstand vom Landesrat beschlossen.

Für den Landesverband ist sowohl eine kurz- als auch mittelfristige, in der Regel fünfjährige Finanzplanung durchzusetzen, in die auch die Aufwendungen für Wahlkämpfe einbezogen werden.

2.3. Der jährliche Finanzplan des Landesverbandes setzt sich zusammen aus:

- den Plänen der nachgeordneten Gebietsverbände,
- den Plänen der landesweiten Gremien und Zusammenschlüssen,
- dem Plan des Landesvorstandes/der Landesgeschäftsstelle,
- dem Plan der Zu- und Abführungen innerhalb des Landesverbandes,
- der Vermögensübersicht,
- dem Stellenplan und der
- Fortschreibung der mittelfristigen Finanzplanung.

2.4. Entwürfe zum Plan des Folgejahres sind von den Gebietsvorständen bis zum 31. Oktober einzureichen. Der Entwurf des Planes des Landesvorstandes ist ebenfalls zu diesem Zeitpunkt fertig zu

stellen. Die Landesschatzmeisterin stellt die Planentwürfe zusammen und entwickelt gemeinsam mit dem Landesfinanzrat einen Gesamtplanvorschlag bis zum 30. November. Wird durch einen Vorstand der Finanzplan nicht fristgemäß eingereicht, ist die Landesschatzmeisterin befugt, diesen Plan auf der Grundlage der voraussichtlichen Ist-Werte zu erstellen. Nach Beschluss des Landesvorstandes ist dieser dann bindend.

2.5. Jährlich im September finden die Plangespräche in den nachgeordneten Gebietsverbänden statt. Im Dezember ist der Plan für das kommende Jahr vom Landesrat zu beschließen und anschließend dem Parteivorstand zu übergeben.

2.6. Finanzberichte werden quartalsweise erstellt und an die jeweilige Ebene zur Auswertung und Analyse übergeben. Sie umfassen die Finanzsituation des Landesverbandes, des Landesvorstandes und aller Gebietsverbände.

Der Landesvorstand hat über Herkunft und Verwendung der Mittel, die dem Landesverband innerhalb eines Kalenderjahres (Rechnungsjahr) zugeflossen sind, sowie über das Vermögen des Landesverbandes im Februar des Folgejahres einen Rechenschaftsbericht zu veröffentlichen. Der Bericht muss auch die Situation der einzelnen Gebietsverbände darstellen.

3. Umgang mit den finanziellen Mitteln

3.1. Ausgaben der Partei – insbesondere für politische Arbeit und Wahlkämpfe, für Personal und für den laufenden Geschäftsbetrieb – sind grundsätzlich nur im Rahmen der planmäßig zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel zulässig. Dabei sind die laufenden Ausgaben durch Einnahmen zu decken.

Für die Vorstände aller Gliederungsebenen besteht die Pflicht zur Einhaltung der beschlossenen Finanzpläne. Dabei ist die Bildung von Rücklagen aus den laufenden Einnahmen anzustreben.

3.2. Vor Beschlussfassungen bzw. Entscheidungen der Vorstände zu politischen Aufgaben sind grundsätzlich die finanziellen Konsequenzen zu prüfen und festzulegen. Zu allen politischen Maßnahmen, die finanzielle Mittel erfordern, sind Finanzpläne zu erarbeiten und zu bestätigen.

3.3. Bei deutlichen Plandefiziten informiert die zuständige Schatzmeisterin bzw. Finanzverantwortliche des Gebietsverbandes den Vorstand sowie den Landesvorstand umgehend über Art, Gründe und Umfang der Abweichung. Ein Beschluss des Vorstandes über die Vorgehensweise zum Ausgleich des Defizits ist herbeizuführen.

3.4. Bei einem Defizit des Planes des Landesvorstandes beschließt der Landesrat über das Vorgehen zum Ausgleich des Defizits.

3.5. Für die beim Landesvorstand anfallenden Kosten bei der Gestaltung der Landespolitik führen die nachgeordneten Gebietsverbände einen konkreten Anteil der eingenommenen Mitgliedsbeiträge ab. Dieser Anteil wird durch das jeweils gültige Finanzkonzept des Landesverbandes bestimmt.

3.6. Die Festlegung jeweils der Zu- und Abführungen erfolgt unter Beachtung der Sicherung der Arbeitsfähigkeit aller am Ausgleich beteiligten Ebenen bei Durchsetzung von
Solidarität
Effektivität
Sparsamkeit
Ehrlichkeit.

3.7. Die Gebietsverbände regeln die Finanzausstattung ihrer Gliederungen selbst.

4. Durchführungsbestimmungen

4.1. Die Gebietsverbände und der Landesvorstand treffen Festlegungen für

Höhe und Art der Verfügbarkeit der Mittel

Unterschriftsberechtigung (nach Bankvorschrift)

Kassenlimite, wenn diese nicht anders bestimmt sind gelten 250 EUR

Diese Festlegungen sind Bestandteil der jeweiligen Finanzordnung.

Spekulative Geldanlagen sind untersagt.

4.2. Nachweisführung und Abrechnung der finanziellen Mittel in den Gebietsverbänden obliegt dem Landesvorstand (Buchführung in der Landesgeschäftsstelle). Die Abgabe von Bank- und Kassennachweisen einschließlich der dazugehörigen Belege durch die Gebietsverbände an den Bereich Finanzen der Landesgeschäftsstelle erfolgt bis zum 10. des Folgemonats. Termine und andere Festlegungen zur Durchführung des Jahresabschlusses werden gesondert durch die Landesschatzmeisterin geregelt.

5. Geltung

Die Finanzordnung der Partei Die LINKE. Landesverband Sachsen wird vom 1. Landsparteitag der Partei Die LINKE. beschlossen und gilt ab dem 01.07.2007.

Die in dieser Finanzordnung verwendeten weiblichen Amts- und Funktionsbezeichnungen gelten für Personen weiblichen und männlichen Geschlechts.